

8. 1. Welcher Grund rechtfertigt es, gemäß § 61 Nr. 1 StPD. von der Vereidigung abzusehen?

2. Wie ist dieser Grund nach § 64 StPD. in der Sitzungsniederschrift anzugeben?

I. Straffenat. Urf. v. 15. November 1935 g. G. 1 D 813/35.

I. Landgericht Nürnberg-Fürth.

Aus den Gründen:

Nach der Sitzungsniederschrift sind fünf jugendliche Zeugen „gemäß § 61 Nr. 1 StPD.“ unvereidigt geblieben. Sie standen bei ihrer Vernehmung im Alter zwischen 16 Jahren 10 Tagen und 17 Jahren 4 Monaten. Bei allen hatten der Angeklagte oder der Verteidiger den Antrag gestellt, sie zu vereidigen. Der Staatsanwalt hatte bei einem ausdrücklich auf die Vereidigung verzichtet, bei den vier anderen die Vereidigung in das Ermessen des Gerichts

gestellt und zugleich bei zweien erklärt, ihre Aussagen seien auch ohne eidliche Bekräftigung glaubhaft, eine Erklärung, die offenbar auch für die übrigen drei gelten sollte.

Der Beschluß des LG. ist nach der Sitzungsniederschrift für keinen der fünf Zeugen weiter begründet worden. In den Urteilsgründen ist dazu ausgeführt, das Gericht habe, um im Interesse der Wahrheitserforschung nicht der Urteilsberatung und Sachentscheidung vorzugreifen, die Nichtvereidigung lediglich mit dem Hinweis auf § 61 Nr. 1 StPD. begründet und es in bewußter Abweichung von der Rechtsprechung des RG. unterlassen, sich im Beschluß darüber auszusprechen, ob im Einzelfall die Aussage auch ohne Vereidigung glaubwürdig erscheine; es sei überzeugt, daß die Zeugen auch ohne Vereidigung bei der Wahrheit geblieben seien.

1. Hierzu ist zunächst folgendes zu bemerken. Wenn das LG. keine weitere Begründung geben wollte, „um der Urteilsberatung und Sachentscheidung nicht vorzugreifen“, so hätte nichts im Wege gestanden, über die Vereidigung bei allen fünf Zeugen erst dann zu beschließen, wenn — etwa gegen Ende der Verhandlung — ein Überblick in der erwähnten Richtung möglich gewesen wäre. Das Ergebnis einer, wenn auch nur vorläufigen, zusammengefaßten Beratung hätte dann den Prozeßbeteiligten zugleich mit dem Beschluß über die Frage der Vereidigung der jugendlichen Zeugen mitgeteilt werden können.

2. Die Glaubwürdigkeit der fünf jugendlichen Zeugen darf aber überhaupt nicht als das Entscheidende für die Anwendung des § 61 Nr. 1 angesehen werden.

Das Gef. z. Einschränkung der Eide im Strafverfahren v. 24. November 1933 (RGBl. I S. 1008) hält an dem Grundsatz fest, daß jeder Zeuge zu vereidigen ist, soweit nicht eine gesetzlich vorgeschriebene oder zugelassene Ausnahme Platz greift. Das ist in der amtlichen Begründung des Gesetzes (MAnz. Nr. 277 v. 27. November 1933) ausdrücklich hervorgehoben und auch in der Rechtsprechung des RG. betont worden (u. a. in dem Urf. v. 13. Februar 1934 4 D 87/34, in RGSt. Bd. 68 S. 310, 311 und im Urf. v. 5. Februar 1935 1 D 1545/34).

Ein Eidesverbot nach § 60 Nr. 1 Unterfall 2 StPD. kommt nach der Auffassung des LG. wohl bei keinem der fünf Zeugen in Betracht, und auch die Tatbestände des § 61 Nr. 2 oder 4 (wobei für Nr. 2 die

Gefahr einer Voreingenommenheit der Zeugen Voraussetzung wäre; vgl. dazu RGE. Bd. 68 S. 310) hält es offenbar bei diesen Zeugen für nicht gegeben. Die anderen Bestimmungen der §§ 60 und 61 scheiden aber ohne weiteres aus, und so bleibt nur der § 61 Nr. 1 übrig, den das RG. auch allein berücksichtigt.

In der amtlichen Begründung (a. a. O.) wird zum § 61 Nr. 1 ausgeführt, die Bestimmung gebe dem Gericht die Möglichkeit, auf den Stand der geistigen Entwicklung und der sittlichen Reife eines jugendlichen Zeugen Rücksicht zu nehmen, der nicht schon nach § 60 Nr. 1 eidesunfähig sei. Auch der Wortlaut der Bestimmung spricht für einen inneren Zusammenhang mit der Vorschrift im § 60 Nr. 1. In dieser wird zunächst die Vereidigung von Zeugen, die zur Zeit ihrer Vernehmung noch nicht das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, schlechtweg verboten. Der innere Grund für die Anordnung dieser sog. „Eidesunmündigkeit“ beruht in der Erwägung, daß die Entwicklung — ausweislich des zweiten Unterfalles der Bestimmung zunächst in geistiger Richtung — vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres in der Regel noch keinen solchen Grad erreicht hat, daß dem Jugendlichen ein Eid anvertraut werden könnte. Dabei entspricht die feste zeitliche Begrenzung den Anforderungen und Bedürfnissen der Rechtspflege, und die Wahl des sechzehnten Lebensjahres als Grenze ist als Ergebnis der allgemeinen Erfahrung und Anschauung anzusehen. Es hat nicht an Bestrebungen gefehlt, diese Grenze weiter nach oben zu verlegen.

Schon bevor die neue Fassung des § 60 Nr. 1 in Kraft trat, mußten nach dem § 57 Nr. 1 a. F. auch Personen, die das sechzehnte Lebensjahr schon vollendet hatten, u. U. unbereidigt bleiben, und diese Möglichkeit ist nach dem § 60 Nr. 1 n. F., der mit jener Vorschrift inhaltlich völlig übereinstimmt, bestehen geblieben. Sie ist gegeben, wenn eine Person von mehr als sechzehn Jahren infolge mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandeschwäche keine genügende Vorstellung von dem Wesen und der Bedeutung des Eides hat. Die Voraussetzungen dieser Eidesunfähigkeit sind demnach eng umgrenzt; sie sind auf die Verstandesseite beschränkt, und das Fehlen der genügenden Vorstellung muß feststehen. Eine Erweiterung in dieser Hinsicht bringt die Ermessens-Vorschrift des § 61 Nr. 1 für Jugendliche, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres hat im Strafrecht nach dem JGG. — das im übrigen die untere Zeitgrenze auf das vierzehnte Lebensjahr festsetzt (§ 1) — eine besondere sachlich-rechtliche Bedeutung. Nach § 3 dieses Gesetzes ist ein Jugendlicher, der eine mit Strafe bedrohte Handlung begeht, nicht strafbar, wenn er zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Ungeheuerliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen. Das Fehlen der Einsichtsfähigkeit oder der Willensfähigkeit kann somit nach der Auffassung des Gesetzgebers, die dieser Bestimmung zugrunde liegt, bei einem Jugendlichen nicht nur auf Mängeln der Verstandestätigkeit beruhen, sondern auch auf Unzulänglichkeiten der sittlichen Entwicklung, selbst wenn nach der Verstandesseite keinerlei Bedenken vorliegen. Die Vorschrift ermöglicht und gebietet also dem Strafrichter, alle Verschiedenheiten zu berücksichtigen, die erfahrungsgemäß bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres bei der geistigen oder sittlichen Entwicklung von Jugendlichen in ihrer Verstandesreife oder Willensstärke gegeben sind.

Auf ganz ähnlichen Erwägungen des Gesetzgebers beruht, wie schon die angezogene amtliche Begründung zeigt, die Vorschrift im § 61 Nr. 1 StPO. Zu berücksichtigen ist auch hier, ob der als Zeuge zu vernehmende Jugendliche zwischen sechzehn und achtzehn Jahren eine ausreichende Vorstellung von dem Wesen und der Bedeutung des Eides hat, den er an sich nach dem Gesetze zu leisten hat, ob ihm also die Leistung dieses Eides bei seiner Verstandesreife unbedenklich zugemutet und anvertraut werden darf. Darin besteht keine grundsätzliche Verschiedenheit gegenüber der Vorschrift im § 60 Nr. 1. Aber bei der Beantwortung der Frage, ob Bedenken gegen die Vereidigung vorhanden sind, ist nach § 61 Nr. 1 nicht nur die geistige, sondern auch die sittliche Entwicklung des Zeugen zu berücksichtigen. Schon darin, daß die Persönlichkeit des Jugendlichen nach diesen beiden Seiten zu prüfen ist, liegt eine Erweiterung gegenüber dem § 60 Nr. 1, nach dem nur die Verstandesseite zu beachten ist. Eine Erweiterung besteht ferner darin, daß das Gericht eine Ermessens-Entscheidung zu treffen hat, während § 60 Nr. 1 zu einer bestimmten Entscheidung zwingt, wenn seine Voraussetzungen vorliegen. Das Ermessen, das § 61 Nr. 1 dem Gericht einräumt, ermöglicht es daher, zwar nicht willkürlich, aber immerhin

freier die gesamte Persönlichkeit des jugendlichen Zeugen in geistiger und sittlicher Hinsicht nach der Richtung zu beurteilen, ob er von dem Wesen und von der Bedeutung des Eides, den er leisten soll, die erforderliche Vorstellung hat. Die Sachlage kann im einzelnen Falle beachtliche Zweifel in dieser Hinsicht rechtfertigen, und schon solche Zweifel können für die Ausübung des richterlichen Ermessens dahin ausreichen, daß die Vereidigung zu unterbleiben habe, während für § 60 Nr. 1 bloße Zweifel nicht genügen. Auch nach § 61 Nr. 1 ist also jugendliche Unreife, Unerfahrenheit oder Leichtfertigkeit zu berücksichtigen.

Das Ergebnis ist somit, daß sich das Gericht in jedem Falle, in dem die Anwendung des § 61 Nr. 1 in Frage steht, ein Urteil über die Persönlichkeit des jugendlichen Zeugen nach den beiden erörterten Richtungen bilden und daß diese Beurteilung der Persönlichkeit die Grundlage der Ermessens-Entscheidung sein muß. Ergeben sich bei dieser Prüfung keine im Rahmen einer Ermessens-Entscheidung beachtlichen Anhaltspunkte dafür, daß dem Jugendlichen die geistige oder sittliche Reife fehlt, die erforderlich ist, das Wesen und die Bedeutung des Eides zu erfassen und entsprechend zu handeln, so steht die Ausnahmegvorschrift des § 61 Nr. 1 dem grundsätzlichen Vereidigungszwang nicht entgegen; der Jugendliche muß also vereidigt werden, soweit nicht etwa andere Vorschriften eingreifen.

Der Frage der allgemeinen Glaubwürdigkeit des Jugendlichen oder der Glaubwürdigkeit seiner Angaben im besonderen Falle kann allerdings unter Umständen auch im Rahmen des § 61 Nr. 1 Bedeutung zukommen. Das kann vor allem nach der verneinenden Seite, mithin insbesondere dann gelten, wenn sich aus der Art, in der die Aussage gemacht wird, oder aus dem Inhalt der Aussage ein beachtlicher Anhalt dafür ergibt, daß es an der nötigen geistigen oder sittlichen Entwicklung des Zeugen fehlt, ohne daß zugleich § 61 Nr. 5 anwendbar zu sein braucht. Möglicherweise ist jedoch auch umgekehrt aus dem Verhalten des Jugendlichen bei seiner Vernehmung, aus dem Inhalt seiner Bekundungen und der daraus herzuleitenden Glaubwürdigkeit ein Anhalt für die Bejahung seiner geistigen und sittlichen Reife zu entnehmen. Festzuhalten und zu betonen ist aber auch hierzu, daß die etwaige Glaubwürdigkeit oder Unglaubwürdigkeit des

Jugendlichen nicht schon für sich allein die ausreichende Grundlage der Ermessens-Entscheidung nach § 61 Nr. 1 sein kann, sondern daß sie nur als Anhalt, als Beweiszeichen bei der Beurteilung der Persönlichkeit des Jugendlichen in dem oben erörterten Sinne bewertet werden darf.

3. Aus den vorstehenden Darlegungen folgt weiter zwingend, daß es nicht ausreicht, wenn im Beschluß die Nichtvereidigung eines Jugendlichen nur damit begründet wird, sie unterbleibe „gemäß § 61 Nr. 1 StPD.“ Vielmehr muß die Begründung des Beschlusses zweifelsfrei erkennen lassen, daß die Nichtvereidigung gemäß § 61 Nr. 1 auf der erörterten unzureichenden — sei es verstandesmäßigen, sei es sittlichen — Entwidlung des Jugendlichen beruht. Die Beweistatsachen, auf die sich diese Beurteilung des Gerichtes im einzelnen gründet, brauchen dabei allerdings nicht angegeben zu werden. Es genügt, ist aber auch erforderlich, daß als Grundlage der Ermessens-Entscheidung jene Beurteilung der Persönlichkeit des Jugendlichen erkennbar gemacht wird. Sie muß auch in der Sitzungsniederschrift zweifelsfrei zum Ausdruck kommen (§ 64 StPD.).

Gerade der vorliegende Fall zeigt deutlich, daß diese Anforderungen an die Sitzungsniederschrift gestellt werden müssen, um den Belangen des Angeklagten gerecht zu werden und dem Revisionsgericht die Prüfung von Verfahrensrügen zu ermöglichen.

Das LG. hat offensichtlich bei seiner Entscheidung aus § 61 Nr. 1 nur die Frage geprüft, ob die Aussagen der fünf jugendlichen Zeugen glaubwürdig seien, hat dagegen den oben erörterten allein maßgebenden Gesichtspunkt völlig außer acht gelassen. Dieser Fehler wäre nicht offenbar geworden, wenn sich das LG. nicht in dem Urteil hierüber besonders ausgesprochen hätte. Spielte man den vorhandenen Vermerk in der Sitzungsniederschrift — der als Grund der Nichtvereidigung lediglich den allgemeinen Hinweis auf § 61 Nr. 1 enthält — für ausreichend, so wäre, wenn die Urteilsausführungen zu diesem Punkte fehlten, der in Wirklichkeit vorliegende Verfahrensmangel überhaupt nicht erkennbar und nicht nachprüfbar gewesen. Einer solchen Möglichkeit, die in derselben Weise wie im vorliegenden Fall auch in anderen Fällen bestehen kann und wird, muß von vornherein vorgebeugt werden. Denn auch zum § 61 Nr. 1 StPD. gilt der allgemeine Grundsatz, daß jeder Zeuge, bei dem keines der nach dieser

Sondervorschrift möglichen Bedenken gegeben ist, im Interesse der Wahrheitserforschung vereidigt werden muß, es sei denn, daß nach anderen Vorschriften eine Ausnahme begründet wäre.